

# ZH\_OBERGERICHT SB190407 vom 30. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190407](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190407)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190407 du 30 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190407 del 30 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Juni 2019 wurde den Parteien nach durchgeführter Haupt- verhandlung am selben Tag mündlich eröffnet und im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 9 ff. und Urk. 21). Der Beschuldigte meldete innert Frist Berufung an (Urk. 23), worauf die begründete Ausfertigung des Urteils (Urk. 37) den Parteien am 21. resp. 22. August 2019 zugestellt wurde (Urk. 36/1-4).

#### E. 1.1

Für die mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses und die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses ist aufgrund der Gleichartigkeit der Strafe eine aspi- rierte Geldstrafe als Gesamtstrafe auszufällen. Angesichts des engen Zusam- menhangs der Erfüllung beider Tatbestände durch dieselben Handlungen, recht- fertigt es sich nicht, die Strafe für die mehrfache Verletzung des Bankgeheimnis- ses wegen der Geschäftsgeheimnisverletzung wesentlich zu erhöhen. In Nach- achtung des Asperationsprinzips erscheint daher für das Tatverschulden beider erfüllter Tatbestände ein Strafmass von 120 Tagessätzen Geldstrafe als ange- messen.

#### E. 1.2

Während das Gericht die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, wobei sich in der Anzahl Tagessätze das Strafmass niederschlägt (BGE 134 IV 60 E. 5.2 - 5.3), bestimmt es gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Le- bensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetz- lich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallver- sicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu re- duzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finan- - 46 - zielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Fehlendes Vermögen stellt insoweit kein Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Ver- mögen zu einer Erhöhung führen soll (BGE 134 IV 60 E. 6.2).

#### E. 1.3

Gemäss eigenen Angaben verfügt der Beschuldigte über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'500.– (Urk. 42/1). Nebst seinem Haus in H.\_\_\_\_\_, Kanton Graubünden, verfügen er und seine Ehefrau über eine Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_. Aus der Steuererklärung 2017 ergibt sich ein Liegenschaftenertrag von Fr. 24'300.– pro Jahr. Weiter macht der Beschuldigte monatliche Hypothekarzin- sen von Fr. 1'400.–, Fr. 1'000.– Krankenkassenprämien sowie Fr. 1'500.– für die Steuern geltend. In der Regel sind die Wohnkosten nach der Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen, so auch im vorliegenden Fall. In Bezug auf das Vermö- gen sind sodann weder die Hypothekarzinsen für die Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_ noch das darin enthaltene Vermögen zu berücksichtigen, da der Beschuldigte in H.\_\_\_\_\_ wohnt. Ferner ist der Beschuldigte unterstützungspflichtig für seine noch nicht volljährigen Kinder. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 140.– festzulegen. 4. Fazit Zusammengefasst erscheint aufgrund sämtlicher relevanter Faktoren die Bestra- fung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Geld- strafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 140.– als angemessen. Die erstandene Haft von einem Tag ist gemäss Art. 51 StGB und Art. 110 Abs. 7 StGB ohne weiteres auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. V. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbeding- te Strafe nicht erforderlich erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine Besonderheit in der Prognosebildung gilt für den Fall, dass der Täter innerhalb der letzten fünf

- 47 - Jahre vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder ei- ner Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist (Art. 42 Abs. 2 StGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet (BGE 134 IV 6 f. E. 4.2.3.). 2. Da der Beschuldigte heute mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist, kommt der bedingte Vollzug objektiv in Fra- ge. Mit Bezug auf die subjektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist (Urk. 38). Ferner ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten – der noch nie zuvor eine Freiheits- strafe verbüsst hat – der eine Tag in der Untersuchungshaft als Warnwirkung diene, und insbesondere die drohende Vollstreckung des aufgeschobenen Voll- zugs der Freiheits- und Geldstrafe die volle Tragweite seines Fehlverhaltens auf- zeigen und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abhalten werden. Der Be- schuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, selbstständig erwerbend tätig zu sein, womit nach wie vor von einer beruflichen Integration ausgegangen werden kann. Auch verfügt der Beschuldigte als verheirateter, zweifacher Famili- envater über ein soziales Umfeld, das ihm Motivation genug sein kann, nicht er- neut straffällig zu werden. Mit der Vorinstanz liegen somit keine Umstände vor, die das Vorliegen der günstigen Prognose zu erschüttern vermögen. Dem Be- schuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (Griesser in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafpro- zessordnung, 2. Aufl. 2014 [kurz ZH StPO Komm.], N 14 zu Art. 428). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Das ist vorliegend der Fall, so dass ausgangsgemäss die Kos- ten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Be-

- 48 - schuldigten aufzuerlegen sind, bzw. die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) zu bestätigen ist. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B\_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Bei diesem Ausgang sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 3. Die Privatklägerin hat keinen Antrag auf Prozessentschädigung gestellt und dem Beschuldigten ist angesichts des Prozessausgangs keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 49 - Es wird beschlossen:

#### **E. 1.4**

Es ist festzuhalten, dass die vom Beschuldigten begangene Erpressung gesamthaft betrachtet keine Bagatelldelikt mehr darstellt. Das Verhalten des Beschuldigten zeigt, dass er dazu geneigt war, seine Interessen rücksichtslos zu verfolgen und durchzusetzen. Es ist daher eine gewisse Härte unumgänglich, um dem Beschuldigten die Konsequenzen seines Handelns aufzuzeigen und ihn – wenn möglich – von weiteren Straftaten abzuhalten. In Anbetracht des Tatverschuldens,

- 42 - insbesondere aufgrund der unter Ziffer III.3.a.1.1. hiervor erwähnten Vorgehensweise, und der Höhe der Deliktssumme, erscheint es angemessen und zweckmässig, vorliegend für die versuchte Erpressung eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Somit resultiert – hypothetisch für das vollendete Delikt – bei einem nicht mehr leichten Tatverschuldens eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

#### **E. 1.5**

Dass die Tathandlung zum Nachteil der Privatklägerin nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im Sinne einer Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe auswirken. Dass sich der tatbestandsmässige Erfolg nicht verwirklichte, entzog sich der Einflussmöglichkeit des Beschuldigten vollständig und ist einzig darauf zurückzuführen, dass die B.\_\_\_\_\_ und die involvierten Führungspersonen aufgrund interner Richtlinien der erpresserischen Forderung des Beschuldigten nicht stattgaben und im Gegenteil rechtliche Schritte einleiteten. Der Vorinstanz ist im Ergebnis darin zuzustimmen, dass eine nicht unerhebliche Distanz zum tatbestandsmässigen Erfolg vorliegt, auch wenn der Beschuldigte seinerseits sämtliche Tathandlungen vorgenommen hat, um die Privatklägerin zur Zahlung des Erpressergeldes zu bewegen, so dass dies wiederum einer markanten Reduktion der Einsatzstrafe entgegensteht. Insgesamt erscheint daher eine Reduktion der Einsatzstrafe um 4 Monate als angemessen und ausreichend, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Privatklägerin kein finanzieller Schaden entstanden ist. 2. Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren für die Tatkomponente betreffend die versuchte Erpressung erweist sich eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten als angemessen.

#### **E. 2**

Die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 4. September 2019 erfolgte rechtzeitig (Urk. 39). Innert angesetzter Frist erhob die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich

(nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Anschlussberufung (Urk. 44), wohingegen die Privatklägerin auf eine solche verzichtete (Urk. 45).

### **E. 2.1**

Der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses macht sich gemäss Art. 162 Abs. 1 StGB strafbar, wer ein Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung muss der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses geschäftlich relevante Informationen betreffen, wie zum Beispiel solche über die Betriebsorganisation, Einkaufs- und Bezugsquellen, Preiskalkulationen, Absatzmöglichkeiten, Kundenlisten, Abmachungen mit Lieferanten und Kunden, die also einen betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Charakter aufweisen. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können oder mit anderen Worten, ob sie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben (BGE 142 II 268 E. 5.2.3

- 34 - mit zahlreichen Hinweisen). Die aus der Geschäftssphäre des Unternehmens vertratene Tatsache muss demnach für den Geheimnisherrn (das Unternehmen) von wirtschaftlichem Wert und ihr Bekanntwerden geeignet sein, im Wettbewerb die Konkurrenz zu stärken oder den eigenen Betrieb zu schädigen. Entsprechend muss das Geschäftsgeheimnis einen wirtschaftlichen Wert darstellen und dessen Verletzung einen Einfluss auf den kaufmännischen Erfolg haben können (BGE 103 IV 283; NIGGLI/HAGENSTEIN, in: BSK StGB II, N 9 und 19 zu Art. 162; TRECHSEL/JEAN-RICHARD in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018 [Praxiskommentar], N 5 f. zu Art. 162).

### **E. 2.3**

Die Geheimnisverletzung nach Art. 162 Abs. 1 StGB setzt vorsätzliches Handeln voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2017 vom 8. August 2018 E. 1.3). Konkurrenz zwischen Bank- und Geschäftsgeheimnisverletzung

### **E. 2.4**

Auch bezüglich des subjektiven Tatbestandes kann auf die vollumfänglich zutreffende rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 26). Die konkreten Tatumstände lassen angesichts des Beweisergebnisses keinen anderen Schluss zu, als dass sich der Beschuldigte im Wissen um das Fehlen eines Rechtsanspruchs die Summe von Fr. 500'000.– von der B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit seiner Kündigung beschaffen wollte, da er sich darüber im Klaren war, letztmals als Banker gearbeitet zu haben, wie sich aus dem SMS-Chatverlauf mit seiner Ehefrau ergibt (Urk. 30101096), aber auch aus seinen eigenen Aussagen (Urk. 50101008). So plante der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau, wieder ins Bündnerland zu ziehen, wo gemäss Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich ein Zweitwohnsitz in ... H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ ..., bestand (Urk. 30101010), und sich selbständig zu machen. Das ergibt sich aus der SMS der Ehefrau vom 28. August 2018 an den Beschuldigten, worin sie im offensichtlichen Zusammenhang mit Problemen am Arbeitsplatz schrieb "Eben... Dann halt... Ich glaube an DICH und daran, dass wir eine Existenz aufbauen können" (Urk. 30101105) und derjenigen vom 9. September 2018, wonach sie sich freue, bald I.\_\_\_\_\_ ... wieder ihr Zuhause zu

nennen (Urk. 30101096). Dies wird ausserdem durch die SMS vom 14. September 2018 von J.\_\_\_\_\_ an den Beschuldigten bestätigt, der zur Selbständigkeit als externer Vermögensverwalter gratuliert und mitteilt, von seiner Mutter gehört zu haben, dass sie wieder nach H.\_\_\_\_\_ zügeln werden (Urk. 30101094). Dieser Ortswechsel, zusammen mit der vom Beschuldigten nach eigenen Angaben geplanten selbständigen Tätigkeit bestehend aus einer "Kombination von Bed and Breakfast sowie ... Winebar" und seiner vermögensverwaltenden Tätigkeit (Urk. 30101093 [SMS-Antwort an J.\_\_\_\_\_])

- 27 - stellen ebenfalls starke Indizien dafür dar, dass sich der Beschuldigte auf dem Wege der Erpressung zusätzliche finanzielle Mittel für den Aufbau einer neuen Existenz beschaffen wollte. Gegen die Annahme, dass der Beschuldigte tatsächlich von einem arbeitsrechtlichen Anspruch ausgegangen sein sollte, spricht, dass er die Privatklägerin wissentlich und willentlich unter Druck gesetzt hat, Fr. 500'000.– innert Frist an ihn zu bezahlen, um im Gegenzug Stillschweigen über angebliche Missstände im Geschäftsgebaren der Privatklägerin zu bewahren. Die zielgerichtete und hartnäckige Vorgehensweise des Beschuldigten, die er dadurch zu Tage förderte, dass er verschiedene Führungspersonen mit seinem Ansinnen konfrontierte, ist in diesem Zusammenhang als weiteres Indiz für die vorsätzliche Tatbegehung zu werten. Im Ergebnis verbleibt aufgrund der konkreten Tatumstände kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte die erpresserische Tathandlung mit Wissen und Willen, somit vorsätzlich, beging.

## **E. 2.5**

Da die B.\_\_\_\_\_ jedoch die Zahlung an den Beschuldigten verweigerte, obwohl dieser von seiner Seite alles zur Erfüllung des Tatbestandes Notwendige unternommen hatte, liegt im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ein vollendeter Versuch einer Erpressung vor, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (Urk. 37 S. 26 f.). 3. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und dafür angemessen zu bestrafen. C) Anklagepunkt 2: Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird unter diesem Anklagepunkt zusammengefasst vorgeworfen, er als Angestellter der B.\_\_\_\_\_ habe seine Pflicht zur Wahrung geheim zu haltender Tatsachen, namentlich von Geschäfts- und Bankkundengeheimnissen, verletzt, indem er am 9. September 2018 mit seinem iPhone verschiedene in der Anklageschrift einzeln und detailliert aufgeführte Dokumente, welche ihm im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses bei der B.\_\_\_\_\_ zur Kenntnis gelangt waren

- 28 - bzw. welche er selbst erstellt hatte und inzwischen in seiner Wohnung aufbewahrt, fotografiert und knapp 20 Minuten später per MMS an seine Ehefrau gesendet habe (Urk. 10301004 ff.). 2. Vorinstanz Die Vorinstanz folgte der Anklagebehörde nur teilweise und qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache versuchte Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und mehrfaches versuchtes Vergehen gegen das BankG, weil trotz Erfüllung sämtlicher subjektiver Tatbestandsmerkmale der Erfolg bestehend in der Kenntnisnahme der Geschäfts- und Bankgeheimnisse durch die Ehefrau nicht eingetreten sei (Urk. 37 S. 31 und 34 f.). 3. Parteistandpunkte Die Staatsanwaltschaft hingegen hält fest, tatbestandsmässig sei bereits, dass der Beschuldigte seiner Frau die Kenntnisnahme ermöglicht habe. Die Tathandlung bei den Geheimnisverratsdelikten bestehe darin, Unbefugten ein Geheimnis zumindest so zugänglich zu machen, dass diese die tatsächliche Möglichkeit erhielten, vom Geheimnis Kenntnis zu nehmen. Eine tatsächliche Kenntnisnahme durch Dritte ist für die Erfüllung des objektiven Tatbestandsmerkmals des

Verra- tens bzw. Offenbarens hingegen nicht vorausgesetzt (Urk. 61 S. 7). Ausserdem habe die Ehefrau entgegen der Vorinstanz durchaus Kenntnis von den Dokumen- ten genommen, da sie dem Beschuldigten nach Erhalt der Fotos per SMS zu- rückschrieb "Ich glaube teilweise sind die Bilder nicht scharf" (Urk. 18 S. 11; Urk. 61 S. 9). Sie beantragt entsprechend einen Schuldspruch wegen vollendeter Tat- begehung gemäss Anklageschrift (Prot. II S. 5). Der Beschuldigte gab zu, die fraglichen Fotos der Dokumente an seine Ehefrau geschickt zu haben, wendete aber ein, seine Ehefrau sei für ihn keine "Drittper- son". Auch bejahte der Beschuldigte in derselben Einvernahme, dass er sich Ge- danken darüber gemacht habe, ob er sich aufgrund der Sicherung bzw. Behändi- gung dieser Dokumente bereits strafbar gemacht habe (Urk. 50101050). Mithin ficht er diesen Schuldspruch mit seiner Berufung nicht an.

- 29 - 4. Sachverhaltsfeststellung Die Vorinstanz nahm auch hier eine nachvollziehbare und überzeugende Be- weiswürdigung vor (Urk. 37 S. 20-22), auf welche vollumfänglich verwiesen wer- den kann (Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal die einzige Abweichung zur Vorinstanz die Frage betrifft, ob der Inhalt der Dokumente der Ehefrau des Beschuldigten zur Kenntnis gelangten oder nicht, welche die Vorinstanz im Rahmen der rechtlichen Würdigung beantwortet (Urk. 37 S. 29 f. und S. 31 sowie S. 34 und 35). 1. Zutreffend fasst die Vorinstanz zusammen, dass die in der Anklageschrift dargelegten Inhalte der drei Dokumente "... (Urk. 40101065), "Vergleichsverein- barung zwischen C. \_\_\_\_\_ und der B. \_\_\_\_\_ betreffend Privatkonto, Wertschriften- depot und Vertriebsentschädigungen" (Urk. 40101061-64) und "Protokoll Füh- rungssitzung WA Private Banking International der B. \_\_\_\_\_" vom 14. August 2018 (Urk. 401010666-68) aufgrund der beim Beschuldigten anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente (Urk. 40101021-22); sowie den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten beweismässig erstellt sind (Urk. 37 S. 21). 2. Auch bezüglich des vom Beschuldigten eingestandenen Fotografierens und Verschickens der Fotos an seine Ehefrau per MMS nahm die Vorinstanz eine zu- treffende Beweiswürdigung vor, die sich mit der Aktenlage deckt. Da für die recht- liche Würdigung wesentlich, sei hier lediglich nochmals auf die Reaktion der Ehe- frau, wonach sie glaube, teilweise seien die Bilder nicht scharf (Urk. 30101095) und auf die MMS des Beschuldigten mit dem Inhalt "Zur Sicherheit... ♥♥♥" (Urk. 30101118) sowie auf die von ihm am gleichen Abend zwischen 22.00 und 22.46 Uhr im Safaribrowser eingegebenen Suchbegriffe "mitarbeiter entwendet kundendaten", "bankdaten klauen", "verletzen von geschäftsdaten", "K. \_\_\_\_\_ bankdatenklau", "verwendung von geklauten bankdaten" hingewiesen (Urk. 30101146-47). Der Vorinstanz folgend verbleibt kein Zweifel, dass sich der Beschuldigte der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen der "Sicherung" der Dokumente mittels Erstellen von Kopien und der Aufbewahrung zuhause sowie mittels Abfotografieren bewusst war und diese zumindest in Kauf nahm (Urk. 37 S. 21-22). Aufgrund der eingegebenen Suchbegriffe und seinen eigenen Aussa-

- 30 - gen ist zudem erstellt, dass er sich sowohl über den Geheimnischarakter der Do- kumente als auch über seine Pflicht als Bankangestellter im Klaren war, dass er den Inhalt nicht an Aussenstehende bzw. Unberechtigte kundgeben durfte (Urk. 50101050). 3. Bezüglich der Weitergabe der vom Beschuldigten in der Bank behändigten Dokumente bzw. auf die Frage, ob er diese Dritten gezeigt habe, antwortete der Beschuldigte in der ersten Einvernahme noch klar mit "Nein". Es gab im Moment der Verhandlungen mit der Bank noch keinen Anlass, das irgendjemandem zu zeigen" und auf Nachfrage "Auch nicht an Ihre Frau?" verneinte er dies erneut mit der Begründung, sie habe das nicht interessiert,

sie habe andere Sorgen mit den zwei kleinen Kindern (Urk. 50101012). Später in derselben Einvernahme sagte er auf die Frage, weshalb er die Dokumente nicht nur nach Hause genommen, sondern dort sogar noch fotografiert habe, das habe keine weiteren Gründe, er habe eigentlich keine Strategie gehabt und sein Handy sei gesperrt, das sehe "eh niemand", es sei um Selbstschutz gegangen, dass er seine Vorwürfe gegenüber der Bank belegen könne (Urk. 50101013). Erst in der folgenden Einvernahme zwei Monate später hält er nicht mehr an seiner Aussage fest und ergänzt, seine Ehefrau sei keine Drittperson, sondern eben seine Ehefrau, weshalb er diese (sc. erste) Aussage vielleicht so gemacht habe (Urk. 50101046). Auf die Frage, ob seine Ehefrau befugt gewesen sei, den in den Fotos abgebildeten Inhalt der Dokumente zu erfahren, sagte der Beschuldigte aus, sie habe dies gar nicht gelesen (Urk. 50101047). Er wisse das, weil sie es ihm gesagt habe; das interessiere sie nicht (Urk. 50101048). Auf Vorhalt des Umstandes, dass die Ehefrau die Fotos wohl angeschaut habe, wenn sie ihm schrieb, teilweise seien sie unscharf, äusserte der Beschuldigte "Technisch ja, inhaltlich nein". Er räumt anschliessend ein, dass er im Nachhinein gemerkt habe, dass dies ein Fehler gewesen sei, er es in Zukunft nicht mehr machen würde und er rechtlich nicht befugt gewesen sei, die Dokumente an seine Ehefrau weiterzuleiten. Trotzdem hält er aber nochmals fest, dass seine Ehefrau für ihn keine Drittperson gewesen sei und weder sie noch er die Absicht gehabt hätten, extern, also bei "richtigen" Drittpersonen gegen die Bank vorzugehen (Urk. 50101050).

- 31 - Dieses widersprüchliche Aussageverhalten des Beschuldigten weckt erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, zumal es die Tendenz zur Bagatellisierung und zum Verschweigen wesentlicher Umstände aufdeckt, indem der Beschuldigte trotz angesprochenem Thema nicht von sich aus angibt, die Fotos seiner Frau per MMS verschickt zu haben und statt dessen vorgibt, die Fotos seien auf seinem gesperrten Handy ja vor Dritten sicher. Mit seiner Aussage, es habe seine Frau nicht interessiert, setzt er sich zum einen in Widerspruch mit seiner eigenen Aussage und zum anderen erweist sich als erstellt, dass er das Vorgehen mit ihr eingehend besprach, sie damit einverstanden war und sie ihn darin unterstützte (siehe vorstehende Ziffer II.B.4.3.). Auch gegen den Wahrheitsgehalt der diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten spricht, dass er tatsächlich die per MMS um 20:17:41 Uhr verschickten Fotos nach dem Versenden umgehend wieder gelöscht hat, wie sich auch aus dem Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich (Urk. 30101013) und anhand des roten "yes" in der Spalte "Deleted" des Extraktionsberichts des iPhones des Beschuldigten ergibt (Urk. 30101118-119). Dass der Beschuldigte seine Ehefrau von allem Anfang an nicht als Drittperson betrachtete, lässt im übrigen vor dem Hintergrund, dass er sein Vorgehen mit ihr besprochen und geplant hatte, durchaus den Schluss zu, dass er ihr die Dokumente eben doch gezeigt hatte, ansonsten es nicht verständlich erscheint, dass er explizit seine Ehefrau nicht als Drittperson betrachtet haben will. Damit übereinstimmend ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschuldigten alle ihr geschickten Fotos zumindest angeschaut hat, andernfalls ihre SMS betreffend teilweiser Unschärfe keinen Sinn ergibt. Wie die im Untersuchungsverfahren erhältlich gemachten und ausgedruckten Fotos zeigen, ist deren Inhalt ohne weiteres sofort beim Anschauen ersichtlich, was insbesondere auch auf die drei in der Anklageschrift detailliert beschriebenen Dokumente zutrifft (Urk. 30101054, 30101063, 30101066, 30101069, 30101078, 30101081, 30101084, 30101087). Für eine blosser Kenntnisnahme der Dokumente, wenn auch nicht für eine vertiefte Analyse, war daher die verstrichene Zeit zwischen dem Versenden der Fotos um 20:17:41 Uhr und der SMS der Ehefrau betreffend Unschärfe vom 9. September 2018 um 20:21:53 Uhr von etwas über vier

Minuten durchaus ausreichend. Jedenfalls kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau des

- 32 - Beschuldigten zumindest die Kundennamen und Beträge im Dokument "... " und den Namen der Vergleichspartei im Dokument "Vergleichsvereinbarung" zur Kenntnis genommen hat, welche auf einen Blick erfassbar sind. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich die fotografierten Dokumente ab diesem Zeitpunkt auf dem Handy der Ehefrau befanden, wo sie ihr auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung standen. 5. Rechtliche Würdigung Verletzung des Bankgeheimnisses

### **E. 2.8**

mit Hinweisen auf Kommentierung und Rechtsprechung). Der Indizienprozess als solcher verletzt gemäss Bundesgericht somit weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8; 6B\_291/2016 vom 4. August 2016 E. 2.1 und 6B\_527/2014 vom 26. September 2014 E. 2.1). 2. Die einzelnen im Recht liegenden Beweismittel (Urk. 37 S. 7-9) wurden ebenso wie die zusammengefassten Aussagen der Befragten im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben (Urk. 37 S. 15-17, S. 20 f.), worauf ebenfalls vor- ab verwiesen werden kann. Auf die einzelnen im Recht liegenden Beweismittel, welche die Vorinstanz auch in ihre Würdigung einbezogen hat, wird in den nachfolgenden Erwägungen – soweit für die Urteilsfindung relevant – zurückzukommen sein. Dabei ist schon an dieser

- 14 - Stelle festzuhalten, dass aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zwar die Pflicht zur Berücksichtigung rechtzeitig und formrichtig gestellter Beweisanträge folgt, dies indessen nicht bedeutet, dass sämtliche angebotenen Beweise abgenommen werden müssen. Auch auf die Argumente des Beschuldigten oder dessen Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (Urteil des Bundesgerichts 6B\_259/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.2 mit Hinweisen). B) Anklagepunkt 1: Erpressung (Versuch)

### **E. 3**

Anklagevorwurf Zusammengefasst wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 11. Januar 2019 vorgeworfen, er habe als Relationship Manager Private Banking International im Team ... Deutschland im Range eines Direktors der B.\_\_\_\_\_ (B.\_\_\_\_\_) in Gesprächen mit Organen bzw. Mitarbeitern der B.\_\_\_\_\_ zwischen dem 6. und dem 10. September 2018 damit gedroht, die von ihm über Unregelmässigkeiten der B.\_\_\_\_\_ angelegte Dokumentation Dritten, darunter der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zukommen zu lassen, sofern ihm die B.\_\_\_\_\_ nicht innert kurzer Frist die Summe von fix Fr. 500'000.– leiste. Den Entschluss dazu habe der Beschuldigte gefasst, nachdem er nicht länger für die B.\_\_\_\_\_ arbeiten wollen. Auf diese Geldzahlung habe der Beschuldigte unter keinem Titel einen Anspruch gehabt. Auch sein Arbeitsvertrag sei keine Grundlage dazu gewesen, erst recht nicht, da er diesen mit Kündigungsschreiben vom 6. September 2018 selbst gekündigt habe. Mit dieser unzulässigen Androhung der Offenlegung seiner Dokumentation an Dritte habe er sich zulasten der B.\_\_\_\_\_

ungerechtfertigt bereichern wollen, jedoch sei nach Beginn der Tat der zur Vollendung gehörende Erfolg nicht eingetreten, weil die B.\_\_\_\_\_ den geforderten Geldbetrag von Fr. 500'000.– nicht bezahlt habe (Urk. 10301001 ff.). Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten eine mehrfache Deliktsbegehung vor, da er zwar grundsätzlich einen einmaligen Willensentschluss gefasst, diesen jedoch in jedem Ge-

- 15 - spräch mit den drei Personen neu aktiviert und gegenüber E.\_\_\_\_\_ gar die Drohkulisse erweitert habe (Urk. 18 S. 10 f.).

### **E. 3.1**

Schliesslich sind die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Zur Biographie des Beschuldigten und den persönlichen Verhältnissen kann auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen werden, wo diesbezüglich sämtliche relevanten Aspekte richtig dargelegt sind (Urk. 37 S. 42). Der Beschuldigte führte zudem aus, derzeit als Vermögensverwalter selbstständig erwerbend zu sein und ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'500.– zu erzielen (Prot. II S. 10). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse erweisen sich als strafzumessungsneutral.

- 43 -

### **E. 3.2**

verwiesen werden. 3. Dem Verschulden des Beschuldigten erscheint es angemessen, für die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses eine Geldstrafe von 40 bis 60 Tagessätzen festzusetzen. d. Asperation / Auszufällende Geldstrafe

### **E. 4**

Vorinstanz Die Vorinstanz hielt entgegen der Anklage dafür, dass es sich vorliegend trotz dreier Gespräche, anlässlich welcher der Beschuldigte mit der Weitergabe der Dokumentation über die von ihm bemängelten Bankinterne gedroht habe, um einen einheitlichen Willensentschluss gehandelt habe und alle Gespräche von diesem getragen seien, weshalb sie den Beschuldigten statt der mehrfachen lediglich der einfachen Tatbegehung schuldig sprach (Urk. 37 S. 24, 27 und 50). Da dieser Schuldspruch lediglich vom Beschuldigten angefochten wurde und die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung nicht auf diesen Punkt ausdehnte (Urk. 61), ist zufolge des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO die Berufungsinstanz auf die Prüfung der einfachen Tatbegehung beschränkt. Es muss daher vorliegend offen bleiben, ob nicht eine mehrfache Deliktsbegehung vorliegt, nachdem der Beschuldigte am 6. September 2018 tatsächlich nacheinander zu zwei Bankmitarbeitern ging (um 16.15 Uhr zu F.\_\_\_\_\_ [Urk. 50201004], danach zwischen 17.00 und 18.00 Uhr zu G.\_\_\_\_\_ [Urk. 50201035]), ohne dass diese vom jeweils anderen Gespräch Kenntnis hatten und nur die Telefongespräche mit E.\_\_\_\_\_ effektiv durch die Mitteilung seitens F.\_\_\_\_\_ ausgelöst worden sind (Urk. 50201011, 50201017 und 50201003).

### **E. 5**

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bestreitet den Anklagesachverhalt, indem er geltend macht, er habe einen (arbeits-)rechtlichen Anspruch auf die von ihm geforderte Summe von Fr. 500'000.– für die totale Kompensation der beruflichen Wiedereingliederung, entsprechend zwei Jahreslöhnen. Infolge des gesundheitlich und vom Arbeitsstil her nicht mehr zumutbaren Arbeitsverhältnisses habe er seine Stelle bei der B.\_\_\_\_\_ gekündigt, woraus ihm Schaden entstanden sei, da er sich habe komplett neu

orientieren müssen und sich bewusst gewesen sei, dass seine Zukunft auf der Bank beendet sei (Prot. I S. 8 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte sich der Beschuldigte dahingehend, dass er nie einen Konnex zwischen

- 16 - der Forderung von Fr. 500'000.– und der Aufarbeitung der Missstände in der Bank hergestellt habe (Prot. II S. 18, S. 25). Die Verteidigung bestreitet im Wesentlichen den von der Staatsanwaltschaft behaupteten Konnex zwischen einer Anzeige bei der Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: FINMA) und der Deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend: BaFin) und der vom Beschuldigten gestellten Forderung von Fr. 500'000.–. Die Verknüpfung des vom Beschuldigten geäusserten Verzichts auf eine Anzeige und der Forderung, die B.\_\_\_\_\_ müsse dem Beschuldigten Fr. 500'000.– bezahlen, gehe auf ein Missverständnis des Bankratspräsidenten zurück. Dieser habe nicht realisiert, dass es sich bei der Entschädigungsforderung um separate, auf arbeitsrechtlichen Grundlagen beruhende Ansprüche des Beschuldigten gehandelt habe. Nach der Vorstellung des Beschuldigten sei der Verzicht auf eine Anzeige der Bank bei den Aufsichtsbehörden einzig davon abhängig gewesen, ob die Bank die Missstände seriös abkläre und den Sachverhalt selbst aufarbeite (Urk. 60 S. 11, S. 18, S. 19).

## E. 6

Ferner ist gestützt auf die bei den Akten liegenden Beweismittel nicht plausibel, dass die Verknüpfung des Verzichts auf eine Anzeige der bankinternen Missstände bei der FINMA und BaFin durch den Beschuldigten und der gestellten Forderung von Fr. 500'000.– auf ein Missverständnis des Bankratspräsidenten zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang verstrickt sich der Beschuldigte zum einen in einen offenkundigen Widerspruch, zumal er an der Berufungsverhandlung aussagt, es treffe nicht zu, dass er gegenüber Vertretern der B.\_\_\_\_\_ gesagt habe, er werde die FINMA über die Vorgänge bei der B.\_\_\_\_\_ informieren (Prot. II S. 15). Diese Aussage lässt sich nicht mit dem heute vorgebrachten Einwand vereinbaren, es handle sich bei der Verknüpfung der durch den Beschuldigten in Aussicht gestellten Anzeige bei der FINMA und bei der BaFin mit der gestellten Geldforderung um ein Missverständnis. Ferner lässt sich die Behauptung, es handle sich um ein Missverständnis, in eine Reihe vorgeschobener Erklärungsversuche des Beschuldigten für die gestellte Forderung von Fr. 500'000.– einreihen. So hat der Beschuldigte die Höhe seiner Forderung gegenüber dem Bankratspräsidenten mit ungerechtfertigten Erträgen der illegal erwirtschafteten Kundengelder plus 1 ½ Jahresgehältern begründet (Urk. 60101020). Anlässlich der Berufungsverhandlung begründete die Verteidigung die Forderung neu mit dem Grundsalar des Beschuldigten und den diesem zustehenden Boni (Prot. II. S. 45). An anderer Stelle in der Berufungsbegründung wird dann wiederum geltend gemacht, es sei dem Beschuldigten geraten worden, einen Schadenersatzanspruch gegenüber der B.\_\_\_\_\_ infolge Täuschung beim Vertragsabschluss und Verletzung von Aufklärungs- und Fürsorgepflichten geltend zu machen (Urk. 60 S. 17). Dass der Beschuldigte tatsächlich davon ausgegangen sein soll, für seine Forderung habe eine arbeitsvertragliche Grundlage bestanden, kann zwar nicht widerlegt werden, jedoch erscheint es gerade aufgrund des von der Verteidigung selbst angeführten Standpunktes, der Beschuldigte habe für sich mangels eines nennenswerten Kundenportefeuilles bei der B.\_\_\_\_\_ im Bankenwesen keine berufliche Zukunft gesehen (Urk. 60 S. 16 N 36), als plausibler, dass der Beschuldigte Fr. 500'000.– infolge bestehender Ungewissheit über sein berufliches Fortkommen forderte. Dafür, dass seitens des Bankratspräsidenten tatsächlich ein Missverständnis bestanden hätte, ergeben sich hingegen keinerlei Anhaltspunkte aus den Akten. Hätte ein

solches tatsächlich vorgelegen, so hätte der Beschuldigte ein solches auch ohne weiteres ausräumen können, zumal ihm der Bankratspräsident gemäss Aktennotiz mitteilte, dass er sich erpresst fühlte (Urk. 60101020). Dies tat er aber eben gerade nicht, sondern er konfrontierte nach dem Gespräch mit dem Bankratspräsidenten ebenfalls seinen direkten Vorgesetzten sowie den General Counsel mit seiner Forderung. Die Vorgehensweise des Beschuldigten lässt nicht darauf schliessen, dass der Bankratspräsident einem Missverständnis unterlegen wäre. Das Vorbringen des Beschuldigten, der Bankratspräsident sei einem Missverständnis unterlegen, ist vor diesem Hintergrund als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren.

## **E. 7**

### Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.